

188289

Ordinanze, sentenze e ricorsi - Parte 2 - Anno 2019

Erkenntnisse, Urteile, Rekurse und Beschlüsse - 2. Teil - Jahr 2019

**Stato****Corte Costituzionale**SENTENZA DELLA CORTE COSTITUZIONALE  
del 7 maggio 2019, n. 138

RIPUBBLICAZIONE NELLA LINGUA TEDESCA

**Sentenza nei giudizi di legittimità costituzionale dell'art. 28 della legge della Provincia autonoma di Bolzano 23 aprile 1992, n. 10 (Riordinamento della struttura dirigenziale della Provincia Autonoma di Bolzano), dell'art. 47 della legge della Provincia autonoma di Bolzano 19 maggio 2015, n. 6 (Ordinamento del personale della Provincia), dell'art. 14, comma 6, della legge della Provincia autonoma di Bolzano 25 settembre 2015, n. 11 (Disposizioni in connessione con l'assestamento del bilancio di previsione della Provincia autonoma di Bolzano per l'anno finanziario 2015 e per il triennio 2015-2017), dell'art. 7 della legge della Provincia autonoma di Bolzano 18 ottobre 2016, n. 21 (Modifiche di leggi provinciali in materia di procedimento amministrativo, enti locali, cultura, beni archeologici, ordinamento degli uffici, personale, ambiente, utilizzazione delle acque pubbliche, agricoltura, foreste, protezione civile, usi civici, mobilità, edilizia abitativa, dipendenze, sanità, sociale, lavoro, patrimonio, finanze, fisco, economia e turismo), degli artt. 1, 2 e 17 della legge della Provincia autonoma di Bolzano 6 luglio 2017, n. 9 (Disciplina dell'indennità di dirigenza e modifiche alla struttura dirigenziale dell'Amministrazione provinciale), degli artt. 1 e 3 della legge della Provincia autonoma di Bolzano 9 febbraio 2018, n. 1 (Norme in materia di personale), e dell'art. 4, commi 1 e 3, della legge della Regione autonoma Trentino-Alto Adige 18 dicembre 2017, n. 11 (Legge regionale di stabilità 2018) (Depositata in Cancelleria il 6 giugno 2019)**

**Staat****Verfassungsgerichtshof**ERKENNTNIS DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFS  
vom 7. Mai 2019, Nr. 138

WIEDERVERÖFFENTLICHUNG IN DEUTSCHER SPRACHE

**Erkenntnis in den Verfahren betreffend die Verfassungsmäßigkeit des Art. 28 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 23. April 1992, Nr. 10 (Neuordnung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung), des Art. 47 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 19. Mai 2015, Nr. 6 (Personalordnung des Landes), des Art. 14 Abs. 6 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 25. September 2015, Nr. 11 (Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2015 und für den Dreijahreszeitraum 2015-2017), des Art. 7 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 18. Oktober 2016, Nr. 21 (Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen Verwaltungsverfahren, örtliche Körperschaften, Kultur, Bodendenkmäler, Ämterordnung, Personal, Umwelt, Gewässernutzung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Bevölkerungsschutz, Gemeinnutzungsrechte, Mobilität, Wohnbau, Abhängigkeiten, Gesundheit, Soziales, Arbeit, Vermögen, Finanzen, Steuerrecht, Wirtschaft und Tourismus), der Art. 1, 2 und 17 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 6. Juli 2017, Nr. 9 (Regelung der Führungszulage und Änderung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung), der Art. 1 und 3 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 9. Februar 2018, Nr. 1 (Bestimmungen auf dem Sachgebiet Personal) und des Art. 4 Abs. 1 und 3 des Regionalgesetzes der Autonomen Region Trentino-Südtirol vom 18. Dezember 2017, Nr. 11 (Regionales Stabilitätsgesetz 2018) (Am 6. Juni 2019 in der Kanzlei hinterlegt)**

Continua &gt;&gt;&gt;

Fortsetzung &gt;&gt;&gt;

## ERKENNTNIS NR. 138

JAHR 2019

REPUBLIK ITALIEN  
IM NAMEN DES ITALIENISCHEN VOLKES

hat

## DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF,

zusammengesetzt aus: Giorgio LATTANZI, Präsident; Aldo CAROSI, Marta CARTABIA, Mario Rosario MORELLI, Giancarlo CORAGGIO, Giuliano AMATO, Silvana SCIARRA, Daria de PRETIS, Nicolò ZANON, Franco MODUGNO, Augusto Antonio BARBERA, Giulio PROSPERETTI, Giovanni AMOROSO, Francesco VIGANO', Luca ANTONINI, Richter,

in den vom Rechnungshof – Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Südtirol – in den gerichtlichen Billigungen der Allgemeinen Rechnungslegungen der Autonomen Provinz Bozen und der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2017 mit im Beschlussregister 2018 unter Nr. 173 und 177 eingetragenen und im Gesetzblatt der Republik Nr. 49 und 50, erste Sonderreihe des Jahres 2018 veröffentlichten Beschlüssen vom 8. August 2018 eingeleiteten Verfahren betreffend die Verfassungsmäßigkeit des Art. 28 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 23. April 1992, Nr. 10 (Neuordnung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung), des Art. 47 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 19. Mai 2015, Nr. 6 (Personalordnung des Landes), des Art. 14 Abs. 6 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 25. September 2015, Nr. 11 (Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2015 und für den Dreijahreszeitraum 2015-2017), des Art. 7 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 18. Oktober 2016, Nr. 21 (Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen Verwaltungsverfahren, örtliche Körperschaften, Kultur, Bodendenkmäler, Ämterordnung, Personal, Umwelt, Gewässernutzung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Bevölkerungsschutz, Gemeinnutzungsrechte, Mobilität, Wohnbau, Abhängigkeiten, Gesundheit, Soziales, Arbeit, Vermögen, Finanzen, Steuerrecht, Wirtschaft und Tourismus), der Art. 1, 2 und 17 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 6. Juli 2017, Nr. 9 (Regelung der Führungszulage und Änderung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung), der Art. 1 und 3 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 9. Februar 2018, Nr. 1 (Bestimmungen auf dem Sachgebiet Personal) und des Art. 4 Abs. 1 und 3 des Regionalgesetzes der Autonomen Region Trentino-Südtirol vom 18. Dezember 2017, Nr. 11 (Regionales Stabilitätsgesetz 2018);

Nach Einsichtnahme in die Einlassungsschriftsätze der Autonomen Provinz Bozen und der Autonomen Region Trentino-Südtirol;

Nach Anhören des berichterstattenden Richters Aldo Carosi in der öffentlichen Verhandlung vom 7. Mai 2019;

Nach Anhören der Rechtsanwälte Harald Bonura für die Autonome Provinz Bozen und die Autonome Region Trentino-Südtirol und Renate von Guggenberg für die Autonome Provinz Bozen; das nachstehende Erkenntnis erlassen.

*Zum Sachverhalt*

1.– Mit im Beschlussregister 2018 unter Nr. 173 eingetragenen Beschluss vom 8. August 2018 hat der Rechnungshof – Vereinigte Sektionen für die Autonome Region Trentino-Südtirol – Fragen der Verfassungsmäßigkeit des Art. 28 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 23. April 1992, Nr. 10 (Neuordnung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung), des Art. 47 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 19. Mai 2015, Nr. 6 (Personalordnung des Landes), des Art. 14

Abs. 6 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 25. September 2015, Nr. 11 (Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2015 und für den Dreijahreszeitraum 2015-2017), des Art. 7 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 18. Oktober 2016, Nr. 21 (Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen Verwaltungsverfahren, örtliche Körperschaften, Kultur, Bodendenkmäler, Ämterordnung, Personal, Umwelt, Gewässer- nutzung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Bevölkerungsschutz, Gemeinnutzrechte, Mobilität, Wohn- bau, Abhängigkeiten, Gesundheit, Soziales, Arbeit, Vermögen, Finanzen, Steuerrecht, Wirtschaft und Tourismus), der Art. 1, 2 und 17 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 6. Juli 2017, Nr. 9 (Regelung der Führungszulage und Änderung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwal- tung) und der Art. 1 und 3 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 9. Februar 2018, Nr. 1 (Bestimmungen auf dem Sachgebiet Personal) in Bezug auf die Art. 3, 36, 81, 97, 101 Abs. 2, 103, 108, 117 Abs. 2 Buchst. l) und o) und 119 Abs. 1 der Verfassung aufgeworfen.

1.1.– Das verweisende Gericht schickt voraus, dass anlässlich der Billigung der Allgemeinen Rech- nungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2017 die Zweckbindung und Auszah- lung von Beträgen als persönliches, auf das Ruhegehalt anrechenbares Lohnelement infolge der Um- wandlung der Führungs- und Koordinierungszulage festgestellt wurden, ohne dass im genannten Jahr ein entsprechender Auftrag ausgeführt wurde. Zur Regelung besagter Auszahlungen wurden im Laufe der Jahre 2017 und 2018 die Art. 1, 2 und 17 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 9/2017 und die Art. 1 und 3 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 1/2018 erlassen. Besagte Auszahlungen seien jedoch gesetzeswidrig, und zwar sowohl aufgrund der Nichtigkeit – wegen Widerspruch zu zwingenden Bestimmungen – der Klauseln der Tarifverträge, die die Umwandlung der Führungs- und Koordinie- rungszulagen – nach Beendigung des Auftrags – in ein auf das Ruhegehalt anrechenbares fixes persön- liches Lohnelement vorsehen, als auch aufgrund der Zweifel der Verfassungsmäßigkeit besagter Be- stimmungen – und insbesondere des Art. 1 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 1/2018 –, die deren Grundlage bilden.

Überdies erinnert das verweisende Gericht daran, dass diese Zweifel der Verfassungsmäßigkeit der Au- tonomen Provinz anlässlich des rechtlichen Gehörs in den nicht öffentlichen Verhandlungen vom 20. Juni und vom 28. Juni 2018, an denen der berichterstattende Richter und der regionale Staatsanwalt teilgenommen haben, unterbreitet wurden.

Nach Dafürhalten, über die Anwendung von Bestimmungen, deren Verfassungsmäßigkeit fraglich ist, entscheiden zu müssen und daher die Ausgabenkapitel, denen die Auszahlungen der in ein persönli- ches, fixes und auf das Ruhegehalt anrechenbares Lohnelement umgewandelten Führungs- und Koor- dinierungszulagen angelastet sind, nicht billigen zu können, hat das verweisende Gericht das Verfahren ausgesetzt und besagte Fragen der Verfassungsmäßigkeit aufgeworfen.

1.2.– Zunächst erläutert das verweisende Kollegium die Gründe, weshalb ihm die Legitimation zuerkannt wurde, Verfassungsmäßigkeitsfragen im Rahmen einer Zwischenfrage aufzuwerfen, darunter vor allem die Tatsache, dass die gerichtliche Billigung nach den Formen der streitigen Gerichtsbarkeit erfolgt, die Teilnahme des regionalen Staatsanwaltes unter Wahrung des rechtlichen Gehörs mit den Vertretern der Verwaltung vorsieht und mit einer Entscheidung am Ende einer öffentlichen Verhandlung abzuschließen ist. Übrigens habe die ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (Erkenntnisse Nr. 213/2008, Nr. 244/1995, Nr. 142/1968, Nr. 121/1966 und Nr. 165/1963) den Rechnungshof im Rahmen der Haushaltsbilligung die Legitimation zuerkannt, unter Bezugnahme auf Art. 81 der Verfassung Fragen der Verfassungsmäßigkeit all jener Gesetzesbestimmungen aufzuwerfen, die Änderungen der Haus- haltsgliederung bewirken, weil sie sich allgemein auf die Grundeinheiten – d. h. auf die Kapitel – mit Ein- fluss auf die Gebarungsausgeglichenheit auswirken, die anhand der Differenzergebnisse dargestellt wird. Ferner wurde ihm auch die Legitimation zuerkannt, anlässlich der Billigung der Rechnungslegung der Regionen mit Normalstatut Fragen der Verfassungsmäßigkeit aufzuwerfen (s. Erkenntnisse Nr. 89/2017, Nr. 107/2016 und Nr. 181/2015).

Das verweisende Gericht vertritt die Ansicht, dass diese Legitimation nicht nur in Bezug auf Art. 81 der Verfassung, sondern im Allgemeinen sowie angesichts der Verfassungsnovelle infolge der mit Verfas- sungsgesetz vom 20. April 2012, Nr. 1 (Verankerung des Grundsatzes des Haushaltsausgleichs in der Verfassung) eingeführten Reform von 2012 auch in Bezug auf die Verfassungsbestimmungen anzuer- kennen sei, die direkt oder indirekt das Sachgebiet der öffentlichen Finanzen betreffen, um den Schutz der öffentlichen Ressourcen sowie deren korrekten Verwendung zu gewährleisten.

Der Wert der Haushaltsausgeglichenheit sei nämlich in einer dynamischen und perspektivischen Dimen- sion gemäß dem Erfordernis einer einheitlichen Regelung für das ganze Staatsgebiet mittels anderer

Verfassungsparameter als die genannten Art. 3, 36, 117 Abs. 2 Buchst. l) und o) und Art. 119 Abs. 1 der Verfassung zu sehen. Übrigens erfordere der Grundsatz der gesunden Finanzgebarung besondere Vorsicht seitens des Landesgesetzgebers, der vermeiden sollte, Posten einzuführen, die nicht durch Gesetz gedeckt sind, weil sich dies auf die zukünftigen Haushaltsjahre auswirken könnte. Diesbezüglich verweist er auf die Verfassungsparameter, die mit dem von der Regionalen Kontrollsektion Piemont (Beschlussregister - Nr. 49/2014 [recte: 246/2014]) und der Regionalen Kontrollsektion Ligurien (Beschlussregister - Nr. 34/2017 [recte: 34/2018]) vor diesem Gerichtshof mit Verweisungsbeschluss aufgeworfenen Verfassungsmäßigkeitsfragen hinzugezogen wurden.

In diesem Fall habe die Verletzung der ausschließlichen staatlichen Gesetzgebungsbefugnis seitens der Autonomen Provinz Bozen eine Zunahme der Personalausgaben bewirkt, die das wichtigste Aggregat der laufenden Ausgaben darstellen, weshalb die Bestimmungen betreffend deren Eindämmung als Grundprinzip der staatlichen Gesetzgebung gelten, und zwar nicht nur in Bezug auf Höchstgrenzen und Eingrenzungen der Ausgaben, sondern auch auf die Verletzung der zwingenden Bestimmungen, laut denen der Besoldung effektive Arbeitsleistungen entsprechen müssen.

Schließlich stimmt das verweisende Kollegium den in den erwähnten Verweisungsbeschlüssen enthaltenen Bemerkungen der Kontrollsektionen für Piemont und Ligurien zu und betont, dass das Billigungsverfahren gemäß der geltenden Gesetzgebung die einzige in der Ordnung vorgesehene Möglichkeit sei, um die Gesetzesbestimmungen, die sich auf die einzelnen Kapitel auswirken und die Gliederung des Haushalts sowie dessen gesamte Ausgeglichenheit beeinträchtigen, im Rahmen einer Zwischenfeststellung der Prüfung ihrer Verfassungsmäßigkeit unterziehen zu können.

1.3.- In puncto Relevanz weisen die Vereinigten Sektionen des Rechnungshofes für die Autonome Region Trentino-Südtirol in erster Linie auf die im Billigungsverfahren anzuwendenden Bestimmungen hin. Es wird nämlich betont, dass – laut Art. 39 des kgl. Dekrets vom 12. Juli 1934, Nr. 1214 (Genehmigung des Einheitstextes der Gesetze über den Rechnungshof), auf den der Art. 1 Abs. 5 des Gesetzesdekrets vom 10. Oktober 2012, Nr. 174 (Dringende Maßnahmen in Sachen Finanzen und Tätigkeit der Gebietskörperschaften sowie weitere Bestimmungen zugunsten der im Mai 2012 vom Erdbeben betroffenen Gebiete), umgewandelt mit Änderungen in das Gesetz Nr. 213/2013, verweist – das Billigungsverfahren mit dem Vergleich der Ergebnisse der Allgemeinen Rechnungslegung des Staates mit den Haushaltsgesetzen befasst und überprüft, „ob die aus der Rechnungslegung hervorgehenden eingetriebenen und eingezahlten Einnahmen und die restlichen einzuhebenden und einzuzahlenden Beträge den in den periodischen Rechnungen und in den allgemeinen Zusammenfassungen angeführten Angaben entsprechen, die dem Rechnungshof von den einzelnen Ministerien übermittelt werden; ob die während des Haushaltsjahres veranlassten und gezahlten Ausgaben mit den geführten oder vom Rechnungshof kontrollierten Büchern übereinstimmen“.

In diesem Fall vertritt das verweisende Kollegium die Ansicht, dass die Bestimmungen, deren Verfassungsmäßigkeit in Frage gestellt wird, sich auf die Gliederung der Ausgaben und deren Höhe auswirken. Diese Bestimmungen führen zu einer Zunahme der für die zusätzlichen Besoldungselemente bestimmten Ressourcen, mit denen die Provinz nicht berechnete Rechtssubjekte entlohnt habe.

Demzufolge ist der Rechnungshof der Ansicht, nicht Bestimmungen anwenden zu können, deren Verfassungsmäßigkeit in Frage gestellt wird, und infolgedessen besagte Ausgabenkapitel nicht billigen zu können, da eine rein formelle und nicht substantielle Deckung der Ausgabe für besagte Zulagen bestünde. Daher die Relevanz der Fragen der Verfassungsmäßigkeit. Diesbezüglich und angesichts der im Urteil der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofes für Trentino-Südtirol mit Sitz in Bozen vom 15. Dezember 2017, Nr. 52 abgegebenen Auslegung der Art. 1 und 2 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 9/2017 sowie der entsprechenden Erklärung der mangelnden Relevanz hält er es für angebracht, davon abzuweichen.

Die Überprüfung der Personalausgaben im Rahmen der gerichtlichen Billigung der Rechnungslegung räumt den Kontrollsektionen letztendlich die Möglichkeit ein, sich zum unparteiischen Garanten des wirtschaftlich-finanziellen Gleichgewichts des öffentlichen Bereichs zu erheben.

1.4.- Im Lichte des gesetzlichen Bezugsrahmens zweifelt das verweisende Kollegium vor allem an der Verfassungsmäßigkeit der angegebenen Landesbestimmungen in Bezug auf Art. 3 und Art. 117 Abs. 2 Buchst. l) der Verfassung.

Die angefochtenen Bestimmungen würden nämlich einen Aspekt der Besoldung der Landesbediensteten regeln, wobei sie – laut der ständigen Rechtsprechung – in das Sachgebiet „Zivilgesetzgebung“ eingreifen würden, das der ausschließlichen Zuständigkeit des Staates vorbehalten ist, weshalb dessen Regelung im gesamten Staatsgebiet einheitlich sein muss. Besagter Grundsatz wurde auch für die Au-

tonome Provinz Bozen bestätigt, die die Verletzung ihrer primären Gesetzgebungsbefugnis laut Art. 8 des DPR vom 31. August 1972, Nr. 670 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen) auf dem Sachgebiet „Ordnung der Landesämter und des zugeordneten Personals“ behauptete (Erkenntnis Nr. 61/2014).

Es wird darauf hingewiesen, dass im Sinne der erwähnten Statutsbestimmung die primäre Landesgesetzgebung den Grenzen laut Art. 4 des Statuts unterliegt, auf die auch in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen verwiesen wird, d. h. insbesondere der Beachtung der grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen der Republik, wie z. B. – gemäß einer ausdrücklichen staatlichen Bestimmung (Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 1992, Nr. 421 „Übertragung von Befugnissen an die Regierung zur Rationalisierung und Revision der Regelung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, des öffentlichen Dienstes, der Vorsorge und der Lokalfinanzen“) – der Art. 2 Abs. 1 Buchst. o) des Gesetzes Nr. 421/1992.

Dadurch würden die ausschließliche staatliche Gesetzgebungsbefugnis auf dem Sachgebiet „Zivilgesetzgebung“ sowie die Grenzen der primären Landesgesetzgebungsbefugnis laut Art. 4 des Sonderstatutes verletzt.

1.5.– Ferner werde aufgrund der Einordnung der erwähnten staatlichen Bestimmungen als grundlegende Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen der Republik der Art. 3 der Verfassung verletzt.

Die Bediensteten der Autonomen Provinz Bozen würden nämlich – anders als die anderen öffentlichen Bediensteten – weiterhin die Positions- und die Führungszulage beibehalten, auch wenn sie keinen Leitungs- oder Führungsauftrag mehr wahrnehmen, wodurch von der gemäß der „Zivilgesetzgebung“ erforderlichen einheitlichen Anwendung im Staatsgebiet – einschließlich der Regionen mit Sonderstatut – abgewichen würde.

1.5.1.– Die Verletzung des Art. 117 Abs. 2 Buchst. l) der Verfassung bestünde auch unter einem weiteren Gesichtspunkt. Laut Art. 45 des GvD Nr. 165/2001 seien nämlich die Grundbesoldung und die zusätzlichen Besoldungselemente der öffentlichen Bediensteten – zu denen auch die Landesbediensteten gehören – durch die Kollektivverträge festzulegen, die übrigens nicht den in der Verfassung und in den Gesetzen verankerten Grundprinzipien, wie jene gemäß Art. 8 des GvD Nr. 165/2001, laut dem die zusätzlichen Besoldungselemente mit den effektiven Leistungen zusammenhängen müssen, widersprechen könnten, wie die verweisenden Sektionen in den letzten drei Billigungsverfahren für die Haushaltsjahre 2014, 2015 und 2016 bereits unterstrichen haben.

1.6.– Überdies sei das Erfordernis laut Art. 7 Abs. 5 des GvD Nr. 165/2001, die Besoldung mit den effektiven Leistungen zu verbinden, Ausdruck des Grundsatzes der Koordinierung der öffentlichen Finanzen (Art. 117 Abs. 3 der Verfassung) in Verbindung mit Art. 119 der Verfassung, der auch für die Regionen mit Sonderautonomie gilt, und zwar auch als Kontrolle und Lenkung der sich aus finanziellen Bestimmungen, die – in diesem Fall – die Bezüge mit Vorteilen für die Verwaltung verbinden, ergebenden wirtschaftlichen Auswirkungen.

Demnach würden unter diesem Aspekt die Grundsätze der Unparteilichkeit und der guten Führung der Verwaltung (Art. 97 Abs. 2 der Verfassung) sowie der Angemessenheit der Entlohnung gemäß Umfang und Qualität der geleisteten Arbeit (Art. 36 Abs. 1 der Verfassung) verletzt werden, laut denen Lohnerhöhungen nicht aufgrund reiner Automatismen ohne jeglichen Zusammenhang mit der effektiv geleisteten Tätigkeit ausgezahlt werden könnten.

1.7.– Die Bestimmungen laut Art. 1, 2 und 17 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 9/2017 und Art. 1 und 3 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 1/2018 würden außerdem die Art. 101 Abs. 2, 103 und 108 der Verfassung verletzen, weil sie in die dem Rechnungshof zustehenden Rechtsprechungs- und Kontrollbefugnisse eingegriffen hätten.

Besagte Bestimmungen wurden nämlich nach Abschluss von drei Billigungsverfahren betreffend die Haushaltsjahre 2014, 2015 und 2016 eingeführt, in denen die Unregelmäßigkeit der Ausgabenkapitel bezüglich der Zahlung der genannten Zulagen festgestellt wurde. Daraufhin wurde eine Überprüfung hinsichtlich deren Auszahlung eingeleitet sowie Klage wegen Haftung für Schäden zulasten der öffentlichen Hand gegenüber den Mitgliedern der die Tarifverträge unterzeichnenden Delegation der öffentlichen Verwaltung eingereicht, die mit auf Verurteilung lautendem Urteil abgeschlossen wurde. Besagte Bestimmungen würden lediglich darauf abzielen, die Haftung der unterzeichnenden Delegation für den Schaden zu Lasten der Staatskassen zu minimieren und die vorherige Ordnung beizubehalten.

1.8.– Das verweisende Kollegium bezweifelt auch, dass es sich bei dem Landesgesetz der Provinz Bozen Nr. 1/2018 tatsächlich um eine authentische Auslegung handelt, da es weder die Voraussetzungen

für dessen Erlass erklärt, weil die darin enthaltenen Bestimmungen die vorhergehenden eindeutig bestätigen, noch die vom Verfassungsgerichtshof festgelegten Einschränkungen der Rückwirkung besagter Gesetze (wie die Beachtung des Grundsatzes der Sachangemessenheit, des Vertrauensschutzes, der Kohärenz und der Sicherheit der Rechtsordnung sowie die Beachtung der der Gerichtsgewalt vorbehaltenen Befugnisse) vorgesehen werden. Demzufolge bestehe der wahre Zweck der Bestimmung darin, die bestehende Ordnung beizubehalten, indem „rechtswidrige Bestimmungen rückwirkend für rechtmäßig“ erklärt und die entsprechenden Verfahren beeinträchtigt werden.

Die Rückwirksamkeit der angefochtenen Bestimmung verstoße überdies gegen den Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), die am 4. November 1950 in Rom unterzeichnet und durch das Gesetz vom 4. August 1955, Nr. 848 ratifiziert und umgesetzt wurde, sowie den Art. 1 des Zusatzprotokolls zur EMRK, das am 20. Mai 1952 in Paris unterzeichnet und durch das Gesetz vom 4. August 1955, Nr. 848 ratifiziert und umgesetzt wurde, die als Bezugsparameter gelten.

Besagte Bestimmung werde nicht durch allgemeine und abstrakte Interessen, sondern durch das Erfordernis, eine vom Rechnungshof bereits als rechtswidrig anerkannte Bestimmung für rechtmäßig zu erklären, gerechtfertigt.

1.9.– Schließlich seien die angefochtenen Landesbestimmungen in dem Teil, in dem sie die Umwandlung der Zulagen nach Beendigung des Auftrags in ein persönliches und aufgrund des gehaltsbezogenen Systems auf das Ruhegehalt anrechenbares Lohnelement vorsehen, verfassungswidrig, weil sie dem Art. 117 Abs. 2 Buchst. o) der Verfassung widersprechen, laut dem das Sachgebiet der Sozialvorsorge in die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis des Staates fällt. Laut Sonderstatut habe die Autonome Provinz Bozen nämlich keine Zuständigkeit auf dem Sachgebiet Sozialfürsorge und Sozialversicherungen, auch nicht in Bezug auf die Ergänzungsvorsorge (für die die Autonome Region Trentino-Südtirol ausschließlich zuständig ist).

Mit besagten Bestimmungen bindet die Autonome Provinz Bozen die Berechnung des Rentenbezugs betreffend die oben genannten Zulagen an das gehaltsbezogene statt an das heutzutage geltende beitragsbezogene System. Demnach würden der Art. 3 der Verfassung unter dem Aspekt der Gleichheit und der Art. 36 der Verfassung wegen Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zwischen Ruhegehalt und Umfang sowie Qualität der geleisteten Arbeit verletzt.

1.10.– Schließlich schließt das verweisende Gericht die Möglichkeit einer verfassungsrechtlich orientierten Auslegung der angefochtenen Bestimmungen in Anbetracht deren wortwörtlichen Formulierung sowie der Absicht des Landesgesetzgebers aus, die auch im Laufe des rechtlichen Gehörs anlässlich des Billigungsverfahrens zum Ausdruck gebracht wurde.

2.– Die Autonome Provinz Bozen hat sich in das Verfahren eingelassen und die Unzulässigkeit oder – in zweiter Linie – die Unbegründetheit der aufgeworfenen Fragen behauptet.

Nachdem vorausgeschickt wurde, dass die Rechnungslegung einen positiven Saldo verzeichnet und dass das wirtschaftlich-finanzielle Gleichgewicht nicht durch die beanstandeten Maßnahmen in Frage gestellt wird – betonen die Anwälte der Provinz im Vorab, dass die verweisenden Vereinigten Sektionen nicht befugt seien, anlässlich der Billigung der Rechnungslegung Fragen der Verfassungsmäßigkeit in Bezug auf andere und weitere Parameter als die Art. 81 und 119 der Verfassung, in denen Grundsätze zum „direkten“ Schutz der wirtschaftlich-finanziellen Gleichgewichte verankert sind, aufzuwerfen.

Der Rechnungshof wäre nämlich ansonsten befugt, anlässlich der Billigung der Rechnungslegung jegliche Frage der Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen Bestimmung aufzuwerfen, sofern sie sich – auch indirekt – auf die öffentlichen Finanzen auswirken sollte. So würde sich die Billigung der Rechnungslegung zu einer allgemeinen und direkten Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit entwickeln.

Übrigens sei die Legitimierung des Rechnungshofs, Verfassungsmäßigkeitsfragen in diesem Bereich aufzuwerfen, vom Verfassungsgerichtshof bereits mit dem Erkenntnis Nr. 244/1995 eingeschränkt worden, in dem die Verfassungsbestimmungen – Art. 81 der Verfassung, zu dem Art. 119 der Verfassung hinzu gekommen ist – angegeben werden, die durch Bestimmungen verletzt werden können, die gegen die Haushaltsgrundsätze zur Wahrung der Haushaltsausgeglichenheit verstoßen.

Nach Ansicht der Autonomen Provinz Bozen würden genannte Überlegungen auch durch das jüngste Erkenntnis Nr. 196/2018 bestätigt.

Demzufolge seien die in Bezug auf Art. 3, 36, 97, 101 Abs. 2, 103 und 108 der Verfassung aufgeworfenen Fragen unzulässig. Überdies unterstreicht die Autonome Provinz Bozen in Bezug auf Art. 117 Abs. 2 der Verfassung, dass im Zuge des besagten Erkenntnisverfahrens auch dieser Parameter herangezogen wurde, und zwar in Anbetracht der Besonderheit des Verfahrens, da die angefochtenen Bestim-

mungen «eine „neue“ Ausgabe in Zusammenhang mit einem „besonderen“ Sachverhalt einführen, wobei die Frage ansonsten nicht dem Verfassungsgerichtshof hätte unterbreitet werden können», was im vorliegenden Verfahren nicht der Fall ist. Die heutige Frage wurde nämlich bereits aufgeworfen und vom genannten Rechnungshof für irrelevant erklärt; die Bestimmungen hätten aufgrund des Art. 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. März 1992, Nr. 266 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol über die Beziehung zwischen staatlichen Gesetzgebungsakten und Regional- und Landesgesetzen sowie über die staatliche Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis) angefochten werden können und wurden jedenfalls vom Ministerrat – Abteilung für Regionalangelegenheiten – zwecks eventueller Anfechtung in der Hauptsache, die dann ausgeschlossen wurde, überprüft.

2.1.– Überdies wendet die Autonome Provinz die fehlende Relevanz ein, weil die angefochtenen Bestimmungen aufgrund ihres spezifischen Gegenstandes im vorinstanzlichen Verfahren nicht anwendbar wären.

Genannte Bestimmungen wirken sich nämlich – anders als jene, die Gegenstand vorhergehender Verfassungsmäßigkeitsverfahren waren (es werden die Erkenntnisse Nr. 89/2017, Nr. 181/2015, Nr. 213/2008, Nr. 244/1995, Nr. 139/1969 und Nr. 142/1968 erwähnt) – nicht auf die Haushaltsstruktur aus. Auch im jüngsten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Nr. 196/2018 wurde eine Ausgabenbestimmung betreffend die Aufstockung eines Fonds angefochten, die das Gericht im Billigungsverfahren anwenden musste.

Die Art. 1 und 2 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 9/2017 und der Art. 1 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 1/2018 würden hingegen für den Teil angefochten, in dem sie einen vollständig durch Tarifverträge geregelten Gehaltsmechanismus rückwirkend legitimieren, demzufolge der Zweck besagter Bestimmungen überhaupt nicht mit dem Gegenstand des Billigungsverfahrens zusammenhänge.

2.2.– Die Fragen seien auch unter einem weiteren Aspekt irrelevant.

Die als persönliches und auf das Ruhegehalt anrechenbares Lohnelement im Haushaltsjahr 2017, das Gegenstand der Billigung ist, entrichteten Beträge seien aufgrund der geltenden Tarifverträge, und nicht aufgrund der angefochtenen Bestimmungen ausgezahlt worden. Der Art. 1 Abs. 1 des Landesgesetzes Nr. 21/2016 sei nämlich nur eine programmatische Bestimmung, laut der die Revision der Regelung zur stufenweisen Umwandlung der Funktionszulage durch Landesgesetz erfolgen muss. Besagte Revision wurde dann mit Art. 1 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 9/2017 mit Wirkung vom 1. Februar 2019 vorgenommen, die später auf den 1. Juni 2018 vorverlegt wurde. Deshalb hätten die angefochtenen Bestimmungen keine Auswirkungen auf den Haushalt 2017, der Gegenstand der Billigung ist.

2.3.– Schließlich hat die Autonome Provinz Bozen die Unzulässigkeit der aufgeworfenen Fragen aus nachstehenden Gründen eingewandt: fehlende Gerichtsbarkeit des Rechnungshofs auf dem Sachgebiet der Besoldung der Führungskräfte; unterlassene Beschreibung des Sachverhalts und unterlassene Begründung der Relevanz; unterlassene Erläuterung der Gründe, weshalb in diesem Fall die Bestimmungen des Sonderstatuts keine Anwendung finden; und schließlich unterlassener Versuch einer verfassungsorientierten Auslegung.

2.4.– Die aufgeworfenen Fragen seien auf jeden Fall unbegründet, weil sie auf einer falschen Einstufung sowohl der Zuständigkeit der Autonomen Provinz Bozen auf dem entsprechenden Sachgebiet als auch der Art dieses Rechtsinstituts basieren.

2.4.1.– Die Autonome Provinz hat nämlich aufgrund des Art. 8 des Autonomiestatuts die primäre Gesetzgebungsbefugnis auf dem Sachgebiet „Ordnung der Landesämter und des zugeordneten Personals“ in den Grenzen laut Art. 4 des besagten Statuts – d. h. insbesondere unter Achtung der grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen der Republik – inne. Dieses Sachgebiet umfasst auch die Regelung des rechtlichen und wirtschaftlichen Status des Personals (es werden die Erkenntnisse Nr. 522/1989 und Nr. 40/1972 erwähnt) und demnach auch jene betreffend die Führungskräfte sowie die Regelung der Tarifverhandlungen (es werden die Erkenntnisse Nr. 102/1989 und Nr. 219/1984 erwähnt). In Ausübung dieser Zuständigkeit wurden verschiedene Gesetze erlassen, u. a. das Landesgesetz der Autonomen Provinz Bozen vom 13. März 1990, Nr. 6 (Neue Bestimmungen für die Tarifverhandlungen) und das Landesgesetz der Autonomen Provinz Bozen vom 23. April 1992, Nr. 10 (Neuordnung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung), mit dem die Führungsstruktur des Landes neu geregelt wurde.

Ferner betont die Verteidigung der Provinz, dass die darauf folgende Privatisierung des öffentlichen Dienstes aufgrund des Gesetzes Nr. 421/1992 und des gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. Februar

1993, Nr. 29 (Rationalisierung der Organisation der öffentlichen Verwaltungen und Revision der Regelung auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstes gemäß Art. 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 1992, Nr. 421) ein komplexes Streitverfahren zwischen dem Präsidenten des Ministerrates und der Provinz vor dem Verfassungsgerichtshof zur Folge hatte.

Schließlich wird daran erinnert, dass der Art. 1 Abs. 3 des GvD Nr. 165/2001 ausdrücklich verfügt, dass nur die im Art. 2 des Gesetzes Nr. 421/1992 und im Art. 11 Abs. 4 des Gesetzes vom 15. November 1997, Nr. 59 (Ermächtigung an die Regierung für die Übertragung von Befugnissen und Aufgaben an die Regionen und örtlichen Körperschaften für die Reform der öffentlichen Verwaltung und die Vereinfachung der Verwaltungsverfahren) enthaltenen Grundsätze für die Regionen mit Sonderstatut und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen grundlegende Bestimmungen wirtschaftlich-sozialer Reform der Republik darstellen.

Überdies sei die Autonome Provinz Bozen auch auf dem Sachgebiet der Tarifverhandlungen autonom, da die Gliederung, die Inhalte und die Tarifverhandlungsverfahren durch das Landesgesetz der Provinz Bozen Nr. 6/2015 geregelt sind.

2.4.2.– In Ausübung besagter Zuständigkeiten hat die Autonome Provinz Bozen für die Erteilung der Führungsaufträge die Eintragung in ein „Verzeichnis“ und die Beibehaltung – im Falle einer Auftragserteilung – der ursprünglichen Einstufung eingeführt und mit Art. 22 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 10/1992 eine monatliche Funktionszulage zuerkannt, die stufenweise in ein persönliches, auf das Ruhegehalt anrechenbares Lohnelement umgewandelt wird. Demzufolge sei besagte Zulage kein zusätzliches Besoldungselement, sondern ein fixes und ständiges Lohnelement.

Nach der sogenannten vertraglichen Regelung dieses Sachgebietes wurde diese Bestimmung ab dem Zweijahreszeitraum 1999-2000 fast vollständig in die darauf folgenden Bereichstarifverträge übernommen.

Übrigens stünden die Landesbestimmungen im Einklang mit der Regelung für die Führungskräfte der Ministerien, deren Besoldung aus dem Tarifgehalt, dem festen Teil des Funktionsgehalts und der Dienstalterszulage bestehe (Art. 49 und 53 des gesamtstaatlichen Kollektivvertrags vom 21. April 2006). Diese Besoldung wird aufgrund der Zurverfügungstellung in den Stellenplänen auch im Falle des Verlusts der „Funktion“ beibehalten (Art. 4 des gesamtstaatlichen Kollektivvertrags).

2.4.3.– Angesichts dieser Bemerkungen seien die aufgeworfenen Fragen nicht nur unzulässig, sondern auch unbegründet.

Die angeführte Verletzung des Art. 81 der Verfassung sei vor allem allgemein und nicht eigenständig, weil lediglich grundsätzlich erklärt wird, dass jegliche Bestimmung, die (direkt oder indirekt) Ausgaben nach sich zieht und irgendeine mögliche Verfassungswidrigkeit enthält, den Verfassungsgrundsatz der Ausgabendeckung verletzen würde. Ferner würden sich die Unzulässigkeit oder Unbegründetheit der anderen Einwände auf die so formulierte Verletzung auswirken.

In Bezug auf Art. 117 Abs. 2 Buchst. I) der Verfassung bestätigt die Verteidigung der Provinz, dass die angefochtenen Bestimmungen zu einer komplexen und ursprünglichen Regelung der Führungsebene des Landes gehören, für die die Autonome Provinz Bozen aufgrund ihrer ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis in Sachen „Ordnung der Landesämter und des zugeordneten Personals“ zuständig ist. Übrigens werde auf jeden Fall die angeführte Bezugsbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Buchst. o) des GvD Nr. 421/1992, laut der die in der Regel entrichteten Grundbesoldungen und zusätzlichen Besoldungselemente unberührt bleiben, nicht verletzt, weil im Art. 28 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 10/1992 die Umwandlung eines Teils der Führungszulage in ein fixes Lohnelement bereits vorgesehen war. Ferner würde besagte Bezugsbestimmung auf jeden Fall die Beibehaltung eines festen Teils der mit genanntem Auftrag zusammenhängenden Zulage auch nach Beendigung des Führungsauftrags einräumen, wie im gesamtstaatlichen Kollektivvertrag betreffend die Ministerialführungskräfte vorgesehen. Es werde auch nicht der Art. 7 Abs. 5 des GvD Nr. 165/2001 verletzt, da besagte Zulage kein zusätzliches, sondern ein fixes Besoldungselement sei.

Überdies sei die mutmaßliche Verletzung des Art. 117 Abs. 2 Buchst. I) der Verfassung wegen Erlass von Gesetzen auf einem dem Kollektivvertrag vorbehaltenen Sachgebiet nicht nur unbegründet, sondern auch widersprüchlich. Die angefochtenen Landesbestimmungen wurden nämlich entweder aufgehoben und durch die Tarifverhandlungen ersetzt, oder es wurde zur Kenntnis genommen, dass die tarifvertragliche Regelung *ratione temporis* Vorrang hat, oder die Regelung des Sachgebiets wurde der tarifvertraglichen Autonomie übertragen, wobei man sich darauf beschränkt hat, einige Grenzen zur Kontrolle der Ausgaben zu setzen.

In Bezug auf die vermeintliche Verletzung des Art. 117 Abs. 2 Buchst. o) der Verfassung vertritt die Autonomen Provinz die Ansicht, dass es sich um ein „Missverständnis“ handelt, da das persönliche, auf das Ruhegehalt anrechenbare Lohnelement aufgrund der stufenweisen Umwandlung der Führungszulage dem Bediensteten nicht zum Zeitpunkt der Beendigung des Auftrags, sondern während dessen Ausübung zuerkannt werde, wobei besagte Zulage Jahr für Jahr akkumuliert werde, sofern die Tätigkeit der Führungskraft positiv bewertet werde. Infolgedessen würde bei Beendigung des Auftrags auch die entsprechende Umwandlung enden.

Ebenso seien die in Bezug auf Art. 117 Abs. 3 der Verfassung aufgeworfenen Fragen nicht nur unzulässig, sondern zugleich unbegründet, und zwar auch in Verbindung mit Art. 119 Abs. 1 der Verfassung. Besagte Fragen seien nicht nur ganz allgemein gefolgert und nicht in den Schlussfolgerungen angegeben worden, sondern sie würden auf der „speziellen“ Behauptung gründen, nach der sämtliche Bestimmungen in Sachen Besoldung Ausdruck der Befugnis zur Koordinierung der öffentlichen Finanzen sind und daher – als solche – Grundprinzipien darstellen, sowie auf der Behauptung, nach der die Verletzung in der von der Landesgesetzgebung festgelegten Ausgabenerhöhung bestehe, während – wie oben erläutert – genannte Landesgesetzgebung niedrigere Kosten als die staatlichen bewirken würde.

Ferner gehe aus diesen Einwänden die Unbegründetheit der behaupteten Verletzung des Art. 3 der Verfassung – auch aufgrund der Besonderheit der Führungsstruktur der Landesverwaltung – hervor.

Schließlich sei keine Verletzung des Art. 101 Abs. 2, des Art. 103 und des Art. 108 der Verfassung festzustellen.

Die Umwandlung der Führungszulagen sei nämlich bereits in den Art. 22 und 28 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 10/1992 vorgesehen worden, um die prinzipielle Gleichstellung der Besoldung des Personals der Körperschaften, für die die bereichsübergreifenden Kollektivverträge auf Landesebene gelten, mit jenen des restlichen Staatsgebietes zu gewährleisten. Demnach sei das Landesgesetz der Provinz Bozen Nr. 1/2018 rechtmäßig erlassen worden, um Auslegungszweifel zu den vorher bestehenden Bestimmungen auszuräumen.

Daher seien weder der Art. 6 der EMRK noch der Art. 1 des besagten Zusatzprotokolls verletzt worden, da auszuschließen sei, dass sich die rückwirkenden Bestimmungen grundsätzlich unvermeidlich auf die laufenden Verfahren auswirken und somit automatisch genannter Konvention widersprechen würden.

3.– Mit weiterem im Beschlussregister 2018 unter Nr. 177 eingetragenen Beschluss vom 8. August 2018 haben die Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Autonome Region Trentino-Südtirol im Laufe des Billigungsverfahrens der Allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Region Trentino-Südtirol Fragen der Verfassungsmäßigkeit des Art. 4 Abs. 1 und 3 des Gesetzes der Autonomen Region Trentino-Südtirol vom 18. Dezember 2017, Nr. 11 (Regionales Stabilitätsgesetz 2018) in Bezug auf Art. 3, Art. 36, Art. 81, Art. 97, Art. 117 Abs. 2 Buchst. l) und o) und Art. 119 Abs. 1 der Verfassung aufgeworfen.

Besagte Bestimmung lautet wie folgt: „(1) Ab 1. Jänner 2018 werden das Funktionsgehalt und die Direktionszulage, die in den jeweiligen Tarifverträgen für das Personal der Region vorgesehen sind, in eine Positionszulage umgewandelt, die aus einem festen und einem veränderlichen Teil besteht. Die Höhe der Positionszulage, deren fester Teil 40 Prozent des Gesamtbetrags derselben entspricht, wird mit Tarifverträgen festgelegt. Nach einem mindestens sechsjährigen Führungsauftrag bei den Organisationsstrukturen oder deren Ämtern wird nach Beendigung desselben nur der feste Teil der Positionszulage in eine aufgrund des gehaltsbezogenen Systems auf das Ruhegehalt anrechenbare persönliche Zulage umgewandelt. (...) (3) Die in Anwendung der Tarifverträge bis 1. Jänner 2018 infolge der graduellen Umwandlung des Funktionsgehaltes und der Direktionszulage in eine auf das Ruhegehalt anrechenbare persönliche Zulage bereits entstehenden dienst- und besoldungsrechtlichen Wirkungen bleiben unberührt. Die im Sinne dieses Absatzes bereits angereifte persönliche und auf das Ruhegehalt anrechenbare Zulage ist mit der Positionszulage laut Abs. 1 nicht kumulierbar.“

Das verweisende Gericht ist der Ansicht, dass die Fragen in Bezug auf die herangezogenen Parameter im Wesentlichen aus den bereits dargelegten Gründen relevant und nicht offensichtlich unbegründet sind.

4.– Auch die Verteidigungen der Autonomen Region Trentino-Südtirol sind hinsichtlich der Unzulässigkeit der aufgeworfenen Fragen sowie ihrer Unbegründetheit ähnlich.

4.1.– Insbesondere vertritt die Autonome Region die Meinung, dass sie aufgrund des Art. 4 Abs. 1 Z. 1) des Sonderstatuts ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse auf dem Sachgebiet „Ordnung der Regionalämter und des zugeordneten Personals“ innehat.

Die Region hat in Ausübung der besagten ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis zahlreiche Gesetze erlassen, u. a. in diesem Rahmen das Gesetz der Autonomen Region Trentino-Südtirol vom 9. November 1983, Nr. 15 (Ordnung der Ämter der Region und Bestimmungen über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung des Personals), später ergänzt durch das Gesetz der Autonomen Region Trentino-Südtirol vom 11. Juni 1987, Nr. 5 (Änderungen und Ergänzungen zum Regionalgesetz vom 9. November 1983, Nr. 15 „Ordnung der Ämter der Region und Bestimmungen über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung des Personals“) sowie das Gesetz der Autonomen Region Trentino-Südtirol vom 6. Dezember 1993, Nr. 22 (Angleichung der Bestimmungen für die Amtsdirigenten und dringende Bestimmungen im Personalwesen).

Insbesondere habe das Gesetz der Region Trentino-Südtirol Nr. 15/1983 ein „gemischtes“ Modell für die Führungskräfte der Region eingeführt, das sich zum Teil von dem für die staatlichen Führungskräfte als auch von dem für die der Autonomen Provinzen Trient und Bozen unterscheidet, jedoch deshalb nicht der Verfassung oder den Grundsätzen der Rechtsordnung widerspricht.

Die Regionalgesetze würden nämlich die Möglichkeit sowohl einer auf dem entsprechenden Rang gründenden Laufbahn der Führungskräfte (Art. 23) als auch ein „Verzeichnis der Geeigneten zur Übernahme von Führungsaufgaben“ vorsehen, wobei „für die Eintragung in genanntes Verzeichnis (...) die Eignung zum Amtsdirektor und ein mindestens vierjähriger Hochschulabschluss erforderlich“ sind. „Überdies muss die Abschlussprüfung des Ausbildungslehrganges für Anwärter auf Führungspositionen bestanden worden sein (...)“ (Art. 24).

Demzufolge würde es derzeit in der Organisationsstruktur der Region sowohl Führungskräfte im Besitz des entsprechenden Ranges als auch leitende Beamte geben, denen allerdings – da sie im Verzeichnis der Geeigneten eingetragen sind – ein Führungsauftrag erteilt wurde. Letztere würden bei Nichtbestätigung oder Nichterneuerung des Auftrags die ursprünglich (nicht als Führungskraft) bekleidete Einstufung beibehalten.

Dieses Gefüge habe die Weiterentwicklungen der staatlichen Rechtsordnung in Sachen öffentliche Führungskräfte sowie die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit überdauert (es werden das Erkenntnis Nr. 156/1994 und der Beschluss Nr. 382/2002 erwähnt).

Überdies habe das verweisende Gericht besagtes Rechtsinstitut missverstanden, weil es als ein ohne Auftrag entrichtetes zusätzliches Besoldungselement betrachtet wurde, während es *de facto* ein fixes Besoldungselement sei, das – als solches – auch nach Beendigung des Leitungsauftrags bestehen bleibe.

5.– Kurz vor der öffentlichen Verhandlung haben sowohl die Autonome Provinz Bozen als auch die Autonome Region Trentino-Südtirol Schriftsätze hinterlegt, in denen sie die Unzulässigkeit und Unbegründetheit der aufgeworfenen Fragen der Verfassungsmäßigkeit bestätigt haben.

### *Zur Rechtsfrage*

1.– Mit den eingangs erwähnten Beschlüssen hat der Rechnungshof – Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Südtirol im Laufe von zwei Billigungsverfahren betreffend die Allgemeinen Rechnungslegungen der Autonomen Provinz Bozen und der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2017 Fragen der Verfassungsmäßigkeit einiger Regional- und Landesbestimmungen aufgeworfen, aufgrund deren die Führungskräfte besagter Gebietskörperschaften ab 1992 etwaige nach Beendigung der entsprechenden Aufträge erhaltene Führungs- und Koordinierungszulagen als persönliches Lohn-element beibehalten konnten.

Der regionale Staatsanwalt hat an der nichtöffentlichen Verhandlung zur Billigung teilgenommen und Schlussschriftsätze hinterlegt, mit denen er beantragt hat, Fragen der Verfassungsmäßigkeit der Art. 1 und 3 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 9. Februar 2018, Nr. 1 (Bestimmungen auf dem Sachgebiet Personal) und des Art. 1 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 6. Juli 2017, Nr. 9 (Regelung der Führungszulage und Änderung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung) in Bezug auf Art. 3, Art. 36, Art. 81, Art. 97, Art. 103 Abs. 2, Art. 117 und Art. 119 der Verfassung aufzuwerfen. In der öffentlichen Verhandlung vom 28. Juni 2018 haben an der Anhörung der berichterstattende Richter, der regionale Staatsanwalt, der die schriftlichen Schlussanträge mündlich bestätigt hat, und der Landeshauptmann teilgenommen.

1.1.– Mit im Beschlussregister 2018 unter Nr. 173 eingetragenen Beschluss hat der Rechnungshof den Art. 28 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 23. April 1992, Nr. 10 (Neuordnung der

Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung), den Art. 47 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 19. Mai 2015, Nr. 6 (Personalordnung des Landes), den Art. 14 Abs. 6 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 25. September 2015, Nr. 11 (Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2015 und für den Dreijahreszeitraum 2015-2017), den Art. 7 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 18. Oktober 2016, Nr. 21 (Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen Verwaltungsverfahren, örtliche Körperschaften, Kultur, Bodendenkmäler, Ämterordnung, Personal, Umwelt, Gewässernutzung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Bevölkerungsschutz, Gemeinnutzungsrechte, Mobilität, Wohnbau, Abhängigkeiten, Gesundheit, Soziales, Arbeit, Vermögen, Finanzen, Steuerrecht, Wirtschaft und Tourismus), die Art. 1, 2 und 17 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 9/2017 sowie die Art. 1 und 3 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 1/2018 in Bezug auf Art. 3, Art. 36, Art. 81, Art. 97, Art. 101 Abs. 2, Art. 103, Art. 108, Art. 117 Abs. 2 Buchst. l) und o) und Art. 119 Abs. 1 der Verfassung angefochten.

Das verweisende Gericht schickt voraus, dass anlässlich der Billigung der Allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2017 die Zweckbindung und Auszahlung von Beträgen als persönliches, auf das Ruhegehalt anrechenbares Lohnelement, die Führungs- und Koordinierungszulagen entsprachen, ohne formellen Auftrag und ohne Durchführung jeglicher Funktion festgestellt wurden. Im Laufe der Jahre 2017 und 2018 wurde die Regelung besagter Auszahlungen durch Art. 1, 2 und 17 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 9/2017 und die Art. 1 und 3 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 1/2018 geändert.

Die Bestimmungen, deren Verfassungsmäßigkeit vom verweisenden Gericht bezweifelt wird, würden eine Zunahme der Ausgaben bewirken und somit das Verwaltungsergebnis beeinträchtigen sowie die passiven Posten ungerechtfertigt erhöhen.

Das verweisende Gericht teilt – gerade um eine Beeinträchtigung des Verwaltungsergebnisses und die Validierung von nicht durch Gesetzesbestimmungen gedeckten Ausgaben zu vermeiden – mit, für die Haushaltsjahre vor 2017 im Sinne des Art. 40 Abs. 3-*quinquies* des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165 (Allgemeine Bestimmungen zum Dienstrecht bei den öffentlichen Verwaltungen) bereits einige Bestimmungen des Landestarifvertrags nicht angewandt zu haben, weil sie im Sinne des Art. 7 Abs. 5 und des Art. 2 Abs. Abs. 3-*bis* des GvD Nr. 165/2001 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Buchst. o) des Gesetzes vom 23. Oktober 1992, Nr. 421 (Ermächtigung an die Regierung zur Rationalisierung und Revision der Regelung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, des öffentlichen Dienstes, der Vorsorge und der Lokalfinanzen) nichtig seien.

Das verweisende Gericht erklärt, dass es infolgedessen teilweise Billigungen beschlossen hat, indem es die Ausgabenposten betreffend die Entrichtung von mit keiner Arbeitsleistung zusammenhängenden Zulagen sowie die entsprechenden Vorsorgebeiträge zu Lasten des Arbeitgebers nicht gebilligt hat. Der vor der Billigung des Haushaltes 2017 erfolgte Erlass der angefochtenen Landesbestimmungen habe im Billigungsverfahren betreffend besagten Haushalt die Nichtanwendung des mit Nichtigkeit behafteten Teils des Tarifvertrags vereitelt, da durch eine für den Rechnungshof unantastbare Rechtsquelle ein Sachverhalt saniert worden sei, an deren Verfassungsmäßigkeit das verweisende Gericht zweifelt.

Es wird präzisiert, dass nach der Privatisierung des öffentlichen Dienstes die Entrichtung der Führungszulagen ohne Ausführung eines entsprechenden Auftrags ab Ende des vergangenen Jahrhunderts durch verschiedene, jedoch teleologisch gleichwertige und in Tarifverträgen auf Regional- und Landesebene enthaltene Bestimmungen vorgesehen wurde (Tarifvertrag betreffend die Führungskräfte, die bei der Autonomen Region Trentino-Südtirol Dienst leisten: Zweijahreszeitraum 2004-2005 vom 27. Februar 2006, geändert durch den Tarifvertrag betreffend die Führungskräfte vom 27. April 2009; Tarifvertrag betreffend das Personal, ausgenommen die Führungskräfte, das bei der Autonomen Region Trentino-Südtirol Dienst leistet: Vierjahreszeitraum 2008-2011 (rechtlicher Teil) und Zweijahreszeitraum 2008-2009 (wirtschaftlicher Teil) vom 1. Dezember 2008; bereichsübergreifender Kollektivvertrag für die Führungskräfte der Autonomen Provinz Bozen betreffend den Zeitraum 1999-2000 vom 17. Juli 2000; Bereichsvertrag für die Führungskräfte der Autonomen Provinz Bozen vom 6. August 2001).

Daher hatte das verweisende Gericht nur zu den Zwecken der Billigung besagte Vertragsvorschriften wegen Verletzung zuvor erwähnter zwingender privatrechtlicher Bestimmungen nicht angewandt.

Dieses Vorgehen hätte jedoch im Haushaltsjahr 2017 die Beachtung besagter zwingender Bestimmungen der Zivilgesetzgebung und – in diesem Fall – auch jener betreffend die Anrechenbarkeit der Zulagen zu Rentenzwecken nicht angemessen gewährleistet, da die vor der Billigung der Rechnungslegung 2017 erlassenen Landesbestimmungen die Validierung der gesetzeswidrigen Ausgabenposten nicht gestattet hätten.

Die angefochtenen Landesbestimmungen würden einen Aspekt der Besoldung der Landesbediensteten regeln und somit den Art. 117 Abs. 2 Buchst. l) der Verfassung verletzen und in das Sachgebiet „Zivilgesetzgebung“ eingreifen, das der ausschließlichen Zuständigkeit des Staates vorbehalten ist, weshalb dessen Regelung für das ganze Staatsgebiet einheitlich zu sein hat.

Überdies seien diese Bestimmungen verfassungswidrig, weil sie dem Art. 117 Abs. 2 Buchst. o) der Verfassung – laut dem der Staat ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis auf dem Sachgebiet der Sozialvorsorge innehat – für den Teil, in dem bei Beendigung des Auftrags die Umwandlung der Zulagen in ein persönliches aufgrund des gehaltsbezogenen Systems auf das Ruhegehalt anrechenbares Lohnelement vorgesehen wird, widersprechen.

Angesichts der obigen Ausführungen vertritt das verweisende Gericht die Meinung, dass die Fragen nicht nur in Bezug auf Art. 81 der Verfassung, sondern auch auf Art. 117 Abs. 2 Buchst. l) und o) der Verfassung aufzuwerfen seien, deren Verletzung das Verwaltungsergebnis beeinträchtigen und eine Zunahme der Personalkosten bewirken würde, die die Grenzen der öffentlichen Finanzen überschreitet.

Insbesondere werden die auf Art. 81 der Verfassung übergreifenden Auswirkungen der Verletzung der ausschließlichen Zuständigkeit des Staates laut Art. 117 Abs. 2 Buchst. l) und o) der Verfassung unterstrichen.

Ferner wird die Verletzung der Bestimmungen betreffend die Koordinierung der öffentlichen Finanzen (Art. 117 Abs. 3 der Verfassung) sowie der Grundsätze der Unparteilichkeit und der guten Führung (Art. 97 Abs. 2 der Verfassung) und des Anspruchs auf einen Lohn, der dem Umfang und der Qualität der Arbeit angemessen sein muss (Art. 36 Abs. 1 der Verfassung), gefolgert.

Schließlich werden die unrechtmäßige Überschneidung mit der anlässlich der Billigung ausgeübten Funktion (Art. 101 Abs. 2 und Art. 103 der Verfassung) sowie die unrechtmäßige Rückwirksamkeit der im Landesgesetz der Provinz Bozen Nr. 1/2018 enthaltenen authentischen Auslegung wegen Verletzung des Art. 6 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten und durch das Gesetz vom 4. August 1955, Nr. 848 ratifizierten und umgesetzten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und des Art. 1 des Zusatzprotokolls zur EMRK beanstandet.

1.2.– Die Autonome Provinz Bozen hat sich in das Verfahren eingelassen und die Unzulässigkeit oder – an zweiter Stelle – die Unbegründetheit der aufgeworfenen Fragen beantragt.

Zunächst schickt die Verteidigung der Provinz voraus, dass die Rechnungslegung einen positiven Saldo verzeichnet und dass das wirtschaftlich-finanzielle Gleichgewicht durch die beanstandeten Maßnahmen nicht in Frage gestellt wird, und behauptet, dass das verweisende Gericht nicht befugt sei, anlässlich der Billigung der Rechnungslegung Fragen der Verfassungsmäßigkeit in Bezug auf verschiedene und weitere Parameter als Art. 81 und Art. 119 der Verfassung, in denen Grundsätze zum „direkten“ Schutz des wirtschaftlich-finanziellen Gleichgewichts verankert sind, aufzuwerfen.

Überdies wendet sie die fehlende Relevanz der aufgeworfenen Fragen ein, weil die angefochtenen Bestimmungen nicht auf die vorhergehenden Verfahren anwendbar seien, da sie sich – anders als jene, die Gegenstand vorhergehender Verfassungsmäßigkeitsverfahren waren – nicht auf die Haushaltsstruktur auswirken würden.

Insbesondere würden der Art. 1 und der Art. 2 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 9/2017 und der Art. 1 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 1/2018 einen vollständig durch die Tarifverträge geregelten Gehaltsmechanismus rückwirkend legitimieren. Demnach würde der Zweck besagter Bestimmungen ganz und gar nicht mit dem Gegenstand des Billigungsverfahrens zusammenhängen.

Schließlich weist sie darauf hin, dass die im Jahr 2017 – d. h. im Haushaltsjahr, das Gegenstand des Billigungsverfahrens ist – als persönliches, auf das Ruhegehalt anrechenbares Lohnelement entrichteten Beträge aufgrund der geltenden Tarifverträge und nicht aufgrund der angefochtenen Bestimmungen ausgezahlt worden seien.

Die aufgeworfenen Fragen seien jedenfalls in der Hauptsache unbegründet, weil sie auf einer falschen Einstufung sowohl der Zuständigkeit der Autonomen Provinz Bozen auf dem entsprechenden Sachgebiet als auch der Art dieses Rechtsinstituts fußen.

Die Provinz habe nämlich für die Erteilung der Führungsaufträge die Eintragung in ein „Verzeichnis“ und die Beibehaltung – im Falle einer Auftragserteilung – der ursprünglichen Einstufung eingeführt und mit Art. 22 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 10/1992 eine monatliche Funktionszulage zuerkannt, die stufenweise in ein persönliches auf das Ruhegehalt anrechenbares Lohnelement umgewandelt wird. Demzufolge sei besagte Zulage kein zusätzliches Besoldungselement, sondern ein fixes und ständiges Lohnelement.

Übrigens stünden die Landesbestimmungen im Einklang mit der Regelung für die Führungskräfte der Ministerien, deren Besoldung aus dem Tarifgehalt, dem festen Teil des Funktionsgehalts und der Dienstalterszulage bestehe (Art. 49 und 53 des gesamtstaatlichen Kollektivvertrags vom 21. April 2006). Diese Besoldung wird aufgrund der Zurverfügungstellung in den Stellenplänen auch im Falle des Verlusts der „Funktion“ beibehalten (Art. 4 des gesamtstaatlichen Kollektivvertrags).

Angesichts dieser Einwände seien die aufgeworfenen Fragen unbegründet.

1.3.– Mit im Beschlussregister 2018 unter Nr. 177 eingetragenen Beschluss hat der Rechnungshof Fragen der Verfassungsmäßigkeit des Art. 4 Abs. 1 und 3 des Gesetzes der Autonomen Region Trentino-Südtirol vom 18. Dezember 2017, Nr. 11 (Regionales Stabilitätsgesetz 2018) in Bezug auf Art. 3, Art. 36, Art. 81, Art. 97, Art. 117 Abs. 2 Buchst. l) und o) und Art. 119 Abs. 1 der Verfassung aus im Wesentlichen mit denen des Beschlusses Nr. 173/2018 in Bezug auf die Gesetzgebung der Autonomen Provinz Bozen übereinstimmenden Gründen aufgeworfen.

In den angefochtenen Bestimmungen ist die Umwandlung des festen Teils der Positionszulage in eine auf das Ruhegehalt anrechenbare persönliche Zulage nach Beendigung des Auftrags vorgesehen, wobei die bereits zum 1. Jänner 2018 entstandenen dienst- und besoldungsrechtlichen Wirkungen unberührt bleiben.

1.4.– Die Ausführungen der Verteidigung der Autonomen Region Trentino-Südtirol, die sich in das Verfahren eingelassen hat, bezüglich der Unzulässigkeit oder jedenfalls Unbegründetheit der aufgeworfenen Fragen stimmen mit jenen der Autonomen Provinz Bozen überein.

Insbesondere habe auch die Autonome Region aufgrund des Art. 4 Z. 1) des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen) ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse auf dem Sachgebiet „Ordnung der Regionalämter und des zugeordneten Personals“ inne. Das Gesetz der Autonomen Region Trentino-Südtirol vom 9. November 1983, Nr. 15 (Ordnung der Ämter der Region und Bestimmungen über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung des Personals) habe ein „gemischtes“ Modell für die Führungskräfte eingeführt, das zum Teil sowohl von dem für die Führungskräfte des Staates als auch von dem für die der Autonomen Provinzen Trient und Bozen abweicht, jedoch deshalb nicht im Widerspruch zur Verfassung oder zu den Grundsätzen der Rechtsordnung stehe.

Das Regionalgesetz sehe nämlich eine auf einem Rang basierende Laufbahn der Führungskräfte (Art. 23) oder alternativ dazu ein Verzeichnis der Geeigneten zur Übernahme von Führungsaufgaben vor, wobei für die Eintragung in genanntes Verzeichnis die Eignung zum Amtsdirektor und ein mindestens vierjähriger Hochschulabschluss erforderlich sind. Überdies muss die Abschlussprüfung des von der Verwaltung veranstalteten Ausbildungslehrganges für Anwärter auf Führungspositionen bestanden worden sein (Art. 24).

Demzufolge würde die regionale Organisationsstruktur derzeit sowohl im Führungsrang eingestufte Führungskräfte als auch leitende Beamte vorsehen, die – da sie im Verzeichnis der Geeigneten eingetragen sind – mit Führungsaufträgen beauftragt wurden. Sollte der Auftrag nicht bestätigt oder verlängert werden, würden Letztere die ursprüngliche Einstufung (nicht im Führungsrang) beibehalten.

Überdies habe das verweisende Gericht besagtes Rechtsinstitut missverstanden, weil es als ein ohne Auftrag entrichtetes zusätzliches Besoldungselement betrachtet wurde, das bei Nichtvorhandensein des entsprechenden Auftrags entrichtet wird, während es de facto ein festes Besoldungselement sei, das als solches auch nach Beendigung des Leitungsauftrags bestehen bleibe.

2.– Aufgrund der Ähnlichkeiten der angefochtenen Bestimmungen und die teilweise Übereinstimmung der Parameter, die sie angeblich verletzen, müssen die Verfahren zusammengelegt werden, damit sie zusammen abgeschlossen werden.

3.– Das zugrundeliegende Problem der Legitimation des Rechnungshofes, Fragen der Verfassungsmäßigkeit anlässlich der Billigung im Sinne des Art. 1 des Verfassungsgesetzes vom 9. Februar 1948, Nr. 1 (Bestimmungen über die Verfahren betreffend die Verfassungsmäßigkeit und die Gewährleistung der Unabhängigkeit des Verfassungsgerichtshofes) und des Art. 23 des Gesetzes vom 11. März 1953, Nr. 87 (Bestimmungen über die Errichtung und die Arbeitsweise des Verfassungsgerichtshofes) aufzuwerfen, ist Teil des größeren Problems der Zulässigkeit von Fragen, die nicht vor einem Rechtsprechungsorgan im engeren Sinne und nicht im Rahmen der außerstreitigen Gerichtsbarkeit aufgeworfen werden, wobei letzterer vom Verfassungsgerichtshof bereits „auch bei Fehlen des Rechtsstreits oder des Gehörs zwischen den Parteien“ rechtsprechende Funktion zuerkannt wurde (Erkenntnis Nr. 129/1957).

Bezugnehmend auch auf andere Fälle von vor einem Gericht anhängigen Verfahren, die – wie dieses – keine außerstreitigen Verfahren sind, wurde erklärt, dass es für die Einleitung eines Verfahrens über die Verfassungsmäßigkeit als Zwischenfrage lediglich „die objektive Voraussetzung der Ausübung von «gerichtlichen Funktionen zwecks objektiver Anwendung des Gesetzes» seitens Organen, „die zwar kein Gericht sind und ganz andere institutionelle Aufgaben haben“, gegeben sein muss, sofern besagte Organe auch ausnahmsweise genannte Funktionen ausüben und zu diesem Zweck „super partes stehen“ (Erkenntnis Nr. 226/1976).

Zahlreiche Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes haben die Legitimation des Rechnungshofs anerkannt, Fragen der Verfassungsmäßigkeit im Laufe des Billigungsverfahrens aufzuwerfen (Erkenntnisse Nr. 196/2018, Nr. 181/2015, Nr. 213/2008, Nr. 121/1966 und Nr. 165/1963). Im Rahmen dieser spezifischen Funktion wurde die Legitimation des Rechnungshofes anlässlich des Billigungsverfahrens in Bezug auf die Verfassungsbestimmungen zuerkannt, die die Haushaltsausgeglichenheit und die gesunde Finanzgebarung gewährleisten.

Überdies werden in den überprüften Fällen nicht nur der Art. 81 der Verfassung, sondern auch weitere Verfassungsbestimmungen herangezogen, hinsichtlich deren die Zulässigkeit zu überprüfen ist.

4.– Vor Überprüfung der Relevanz der mit besagten Beschlüssen aufgeworfenen Fragen muss allerdings deren wesentlicher Gegenstand festgestellt werden, da nicht alle angefochtenen Bestimmungen ursächlich in Zusammenhang mit der Entscheidung im Billigungsverfahren stehen.

Das verweisende Gericht betont, dass für die Billigung die nach der vorhergehenden Nichtanwendung seitens des Rechnungshofes jener Teile der Tarifverträge betreffend die beanstandeten Entrichtungen erlassenen Landes- und Regionalbestimmungen relevant sind, laut denen zwecks Feststellung des Verwaltungsergebnisses und Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Ausgabe die Posten betreffend die ohne Gegenleistung entrichteten Beträge der Zulagen und folglich der Rentenbeiträge zu validieren sind. Gerade dieser ätiologische Aspekt der Relevanz muss überprüft werden.

Konkret sind folgende Bestimmungen vorab zu überprüfen: a) Art. 1 Abs. 3 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 9/2017; b) Art. 2 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 9/2017; c) Art. 17 Abs. 2 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 9/2017; d) Art. 1 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 1/2018; e) Art. 4 Abs. 1 dritter Satz und Abs. 3 des Gesetzes der Region Trentino-Südtirol Nr. 11/2017. Nachstehende ausdrückliche Ausführungen können nicht im direkten Zusammenhang mit anderen angefochtenen Bestimmungen gestellt werden.

Demzufolge führen offensichtliche systematische Gründe dazu, die Frage auf den Teil der Gesetzgebung zu beschränken, der die Entscheidung der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofes direkt beeinflussen kann.

5.– Im Lichte der vorstehenden Ausführungen sind hingegen die in Bezug auf die vor der Unterzeichnung des ersten Landeskollektivvertrags erlassenen Bestimmungen der Autonomen Provinz Bozen betreffend das Arbeitsverhältnis der Führungskräfte des Landes aufgeworfenen Fragen sowie jene betreffend die nicht gesetzliche Deckung der beanstandeten Ausgaben unzulässig.

Die vorhergehenden Bestimmungen sind die laut Art. 28 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 10/1992. Diese galten nicht zum Zeitpunkt, zu dem der Rechnungshof über die Billigung der beanstandeten Ausgabenposten entscheiden sollte.

Laut Art. 2 Abs. 1 Buchst. o) des Gesetzes Nr. 421/1992, der zwingende und unabdingbare in den ausschließlichen staatlichen Zuständigkeitsbereich der „Zivilgesetzgebung“ fallende Bestimmungen enthält, sind zwecks Privatisierung des öffentlichen Dienstes die Bestimmungen aufzuheben, die Automatismen vorsehen, die das Grundgehalt und die zusätzlichen Besoldungselemente beeinflussen, sowie jene Bestimmungen, die wie auch immer genannte zusätzliche, bereichsspezifische Besoldungselemente zugunsten von öffentlichen Bediensteten vorsehen; diese Bestimmungen sind durch die entsprechenden tarifvertraglichen Bestimmungen zu ersetzen, auch um die Besoldung direkt mit der individuellen Arbeitsleistung und mit der Produktivität des Arbeitskollektivs zu verknüpfen“. Im Einklang mit dieser Bestimmung steht der Art. 69 des GvD Nr. 165/2001, laut dem die vor der Unterzeichnung der Tarifverträge des Vierjahreszeitraums 1998-2001 erlassenen Bestimmungen auf jeden Fall ab dem Zeitpunkt besagter Unterzeichnung nicht mehr wirksam sind (vgl. in diesem Sinne Erkenntnis Nr. 196/2018).

Die – laut ausdrücklichem Eingeständnis des verweisenden Gerichts – einzige Rechtsquelle war der Landeskollektivvertrag, der jedoch wegen Widerspruch zur im Art. 7 Abs. 5 des GvD Nr. 165/2001 enthaltenen zwingenden Bestimmung nicht angewandt wurde, laut der die „öffentlichen Verwaltungen keine

zusätzlichen Besoldungselemente entrichten dürfen, wenn diese nicht den effektiven Arbeitsleistungen entsprechen“.

Aus den obigen Darlegungen ergibt sich eindeutig die Unzulässigkeit der Fragen, die in Bezug auf vor der Unterzeichnung des letzten Bereichstarifvertrags erlassene Bestimmungen aufgeworfen wurden, da sie keinerlei rechtliche Auswirkung auf die der Billigung unterliegenden Ausgaben haben.

Überdies fallen nicht unter dieses Verfahren die Fragen der Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen, die „ab 1. Juni 2018“ anzuwenden sind – d. h. Art. 1 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 9/2017, Art. 3 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 1/2018 und Art. 4 Abs. 1 erster und zweiter Satz des Gesetzes der Region Trentino-Südtirol Nr. 11/2017 – sowie jene, die offensichtlich nicht die Sachbereiche betreffen, die Gegenstand dieses Verfahrens sind (Art. 1 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 1 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 9/2017).

Der Art. 47 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 6/2015, der Art. 14 Abs. 6 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 11/2015, der Art. 7 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 21/2016 betreffen nicht direkt die gesetzliche Deckung der beanstandeten Ausgaben, weil sich die vorgesehene graduelle Umwandlung der Funktions- und Koordinierungszulagen in ein persönliches auf das Ruhegehalt anrechenbares Lohnelement über einen langen Zeitraum erstreckt.

Die gegen Art. 1 Abs. 3, Art. 2 und Art. 17 Abs. 2 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 9/2017, Art. 1 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 1/2018, Art. 4 Abs. 1 dritter Satz und Art. 3 des Gesetzes der Region Trentino-Südtirol Nr. 11/2017 in Bezug auf Art. 3, Art. 36, Art. 97, Art. 101 Abs. 2, Art. 103, Art. 108 und Art. 119 Abs. 1 der Verfassung erhobene Einwände sind wegen Zusammenhanglosigkeit mit den herangezogenen Parametern unzulässig.

Ebenso sind die hinsichtlich besagter Bestimmungen in Bezug auf Art. 117 Abs. 1 der Verfassung aufgeworfenen Einwände wegen Irrelevanz in diesem Verfahren unzulässig.

6.– Die aufgeworfenen Fragen der Verfassungsmäßigkeit des Art. 1 Abs. 3, des Art. 2 und des Art. 17 Abs. 2 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 9/2017, des Art. 1 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 1/2018, des Art. 4 Abs. 1 dritter Satz und des Art. 3 des Gesetzes der Autonomen Region Trentino-Südtirol Nr. 11/2017 in Bezug auf Art. 81 und Art. 117 Abs. 2 Buchst. l) und o) der Verfassung sind hingegen zulässig.

Vorab muss der Einwand der Autonomen Provinz Bozen abgewiesen werden, laut dem der Rechnungshof nicht legitimiert sei, anlässlich der Billigung der Rechnungslegung Fragen der Verfassungsmäßigkeit in Bezug auf andere und weitere als die in den Art. 81 und 119 der Verfassung enthaltenen Parameter aufzuwerfen.

Aus den oben wiedergegebenen Darlegungen des verweisenden Gerichts gehen die Auswirkungen der Verletzung der Vorgaben zur Aufteilung der Gesetzgebungsbefugnis – in diesem Fall jene laut Art. 117 Abs. 2 Buchst. l) und o) der Verfassung – auf die Verletzung der Grundsätze der im Art. 81 der Verfassung verankerten gesunden Haushaltsgebarung deutlich hervor.

Auch der Einwand, laut dem die der Überprüfung unterliegenden Bestimmungen nicht relevant seien, weil die beanstandeten Zuwendungen auf die geltenden Tarifverträge zurückzuführen seien, ist unbegründet.

In den Verweisungsbeschlüssen wird eindeutig präzisiert, dass besagte Tarifverträge in diesem Verfahren zum Teil gerade wegen Widerspruch zu den zwingenden Bestimmungen der Zivilgesetzgebung nicht angewandt wurden. Infolgedessen stellen diese Tarifverträge – anders als die später erlassenen Bestimmungen – kein Hindernis für die (wie bereits für die Autonome Provinz Bozen in Bezug auf die drei vorhergehenden Haushalte vorgenommene) Ablehnung der Billigung dar.

Genau genommen, ähneln sich die vorliegenden Fälle sowohl aufgrund der Verflechtung des Art. 81 und 117 Abs. 2 Buchst. l) und o) der Verfassung als auch des jüngstens vom Verfassungsgerichtshof erlassenen Erkenntnis Nr. 196/2018.

In den vorliegenden Fällen sind nämlich dieselben Umstände festzustellen, weshalb die Verweisung im Wege einer Zwischenfrage seitens des Rechnungshofes – Kontrollsektion für die Region Ligurien als zulässig erklärt wurde, da der Rechnungshof – sofern er diese Bestimmungen angewandt haben sollte – ein nicht korrektes Verwaltungsergebnis validiert hätte, weil es eine Ausgabe betreffe, die auf die Einführung eines rechtswidrigen Besoldungselements zurückzuführen sei (vgl. in diesem Sinne Erkenntnis Nr. 196/2018).

Übrigens geht aus den Darlegungen des verweisenden Gerichts klar hervor, dass die Landes- und Regionalbestimmungen im zivilrechtlichen- und Sozialvorsorgebereich eine Ausgabe nach sich ziehen, die

nicht mit den in den Vorschriften für die Wahrung der gesunden Gebarung der erweiterten öffentlichen Finanzen festgelegten Kriterien im Einklang stehen. Richtigerweise hat das verweisende Gericht erklärt, dass mit den Bestimmungen, deren Verfassungsmäßigkeit er wegen Verletzung des Art. 117 Abs. 2 Buchst. l) und o) und des Art. 81 der Verfassung bezweifelt, die Ausgabe für die Entrichtung von Führungszulagen ohne entsprechende Gegenleistung und Zahlung von Rentenbeiträgen eingeführt haben, weshalb sie den staatlichen Bestimmungen widersprechen (Erkenntnis Nr. 196/2018).

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Rechnungshof anlässlich der Billigung der Allgemeinen Rechnungslegung der Gebietskörperschaften die Aufgabe hat, das Verwaltungsergebnis sowie eventuelle Rechtswidrigkeiten festzustellen, die das künftige wirtschaftlich-finanzielle Gleichgewicht der Körperschaften beeinträchtigen könnten (Art. 1 Abs. 3 des Gesetzesdekrets vom 10. Oktober 2012, Nr. 174 „Dringende Maßnahmen in Sachen Finanzen und Tätigkeit der Gebietskörperschaften sowie weitere Bestimmungen zugunsten der im Mai 2012 vom Erdbeben betroffenen Gebiete“ – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 7. Dezember 2012, Nr. 213) – hat das verweisende Gericht ausführlich erläutert, weshalb die angefochtenen Bestimmungen die Rechtmäßigkeitskontrolle der Ausgabenposten betreffend die beanstandeten Zulagen verhindern würden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Verfassungsgerichtshof den Art. 1 Abs. 7 des Gesetzesdekrets Nr. 174/2012 – für den Teil als verfassungswidrig erklärt hat, laut dem der Rechnungshof die Abänderungen von finanziellen Bestimmungen beeinflussen kann, wenn diese den Grundsätzen der Haushaltsausgeglichenheit widersprechen sowie um Ausgabenprogramme ohne Deckung und jedenfalls ohne entsprechende finanzielle Vertretbarkeit zu verhindern, und ferner präzisiert hat, dass der Rechnungshof den Inhalt der regionalen Bestimmungen bzw. deren Wirkungen nicht beeinflussen kann, weil die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Regionalgesetze dem Verfassungsgerichtshof vorbehalten ist (...). Überdies ist der Rechnungshof ein Organ, das – wie im Allgemeinen die Gerichtsbarkeit und die Verwaltung – den (staatlichen und regionalen) Gesetzen unterliegt. Es kann daher im Rahmen unserer Verfassungsordnung nicht vorgesehen werden, dass eine Entscheidung der regionalen Kontrollsektionen des besagten Rechnungshofs die Wirksamkeit eines Gesetzes hemmen kann“ (Erkenntnis Nr. 39/2014).

Laut genanntem Erkenntnis wird der Teil des Art. 1 betreffend die Kontrolle der Haushaltsausgeglichenheit und der Rechtmäßigkeit der regionalen Ausgaben beibehalten, und nur der Teil beanstandet, in dem die dem Rechnungshof mit Verfassung zugewiesenen Zuständigkeiten überschritten werden. Dadurch wird die These des verweisenden Gerichts untermauert, dass – sofern das Gesetz selbst verfassungsrechtliche Grundsätze beeinträchtigt – der einzige Weg für das für die Billigung zuständige Gericht gerade die Verfassungsmäßigkeitsfrage ist.

Demzufolge basiert das Verfahren auf den Parametern betreffend das „*an*“ und nicht das „*quomodo*“ der Ausgabe.

Außerdem fallen besagte Fragen – wie in dem mit Erkenntnis Nr. 196/2018 beschlossenen Sachverhalt – in eine Grauzone der Verfassungsmäßigkeitskontrolle, wodurch zweifelsohne eine vergleichbare Besonderheit besteht. Diese Schlussfolgerung ist auf zwei sich ergänzende Ursachen zurückzuführen: a) Das Interesse des Staates an der korrekten Ausgabe der öffentlichen Ressourcen – unbeschadet der nachstehenden Bemerkungen betreffend die Regierung – hat meistens keinen spezifischen Träger, der es direkt im Gerichtswege geltend machen kann; b) Die beanstandeten Bestimmungen wurden nicht fristgerecht von der Regierung angefochten, die das einzige qualifizierte Rechtssubjekt ist, das die Überschreitung der ausschließlichen Zuständigkeit des Staates direkt geltend machen kann, so dass diese Bestimmungen wegen Ablaufs genannter Fristen unantastbar werden und somit den Verfall der Anfechtungserhebung zur Folge haben.

In diesem Zusammenhang sind die mit den eingangs erwähnten Beschlüssen aufgeworfenen Fragen der Verfassungsmäßigkeit sowohl in Bezug auf die Legitimation des verweisenden Organs als auch auf die herangezogenen Parameter und schließlich auf die Relevanz der hinsichtlich der Zielsetzungen der vorhergehenden Verfahren aufgeworfenen Fragen zulässig. Diesbezüglich ist die Formulierung des Art. 40 Abs. 3-*quinquies* des GvD Nr. 165/2001 von großer Bedeutung, laut dem gerade die Regionalen Sektionen des Rechnungshofs die Verletzung der Auflagen für die Personalausgaben der Regionen und der örtlichen Körperschaften zwecks Eintreibung der überschüssig ausgezahlten Beträge feststellen müssen.

7.– In der Hauptsache sind die in Bezug auf Art. 1 Abs. 3, Art. 2 und Art. 17 Abs. 2 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 9/2017, Art. 1 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 1/2018 und Art. 4 Abs.

1 dritter Satz und Art. 3 des Gesetzes der Region Trentino-Südtirol Nr. 11/2017 hinsichtlich der Art. 81 und 117 Abs. 2 Buchst. l) und o) der Verfassung aufgeworfenen Fragen begründet.

Die angefochtenen Bestimmungen übertreten zwei der ausschließlichen Zuständigkeit des Staates vorbehaltene Sachgebiete – Zivilgesetzgebung und Sozialvorsorge – und verletzen somit direkt die im Art. 81 der Verfassung verankerten Grundsätze zur Wahrung der Haushaltsausgeglichenheit und der Deckung der Ausgaben.

In Bezug auf den funktionellen Zusammenhang der Art. 81 und 117 Abs. 2 Buchst. l) der Verfassung in diesen Verfahren wird darauf aufmerksam gemacht, dass «laut ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes „aufgrund der Privatisierung des öffentlichen Dienstes die Regelung der dienstrechtlichen und wirtschaftlichen Behandlung der öffentlichen Bediensteten – zu denen im Sinne des Art. 1 Abs. 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165 (Allgemeine Bestimmungen zum Dienstrecht bei den öffentlichen Verwaltungen) auch die Bediensteten der Regionen gehören – einzig und allein dem staatlichen Gesetzgeber zusteht, weil besagte Regelung zum Sachgebiet ‚Zivilgesetzgebung‘ gehört (u. a. Erkenntnisse Nr. 72/2017, Nr. 257/2016, Nr. 180/2015, Nr. 269/2014, Nr. 211/2014 und Nr. 17/2014)“ (Erkenntnis Nr. 175/2017)» (Erkenntnis Nr. 196/2018).

Ähnliches gilt für das Sachgebiet der Sozialvorsorge, da die von den rekursgegnerischen Gebietskörperschaften ungerechtfertigt ausbezahlten Beträge die Grundlage der weiteren Bestimmungen darstellen, laut denen besagte Beträge auf das Ruhegehalt anrechenbar sind und die entsprechenden Ausgaben zu Lasten der Körperschaften gehen, die die Arbeitgeber sind.

Der funktionelle Zusammenhang zwischen den herangezogenen Parametern entsteht durch die Bestimmungen des Art. 1 Abs. 3 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 9/2017, laut dem die bis zum 1. Juni 2018 (durch die Entrichtung der beanstandeten Besoldungselemente trotz der vom Rechnungshof im Zuge der Billigung der drei vorhergehenden Haushaltsjahre verfügten Nichtanwendung des Landeskollektivvertrags) bereits entfalteten Rechtswirkungen und angereiften wirtschaftlichen Auswirkungen unberührt bleiben; die Führungszulage in ein persönliches, auf das Ruhegehalt anrechenbares Lohn-element umgewandelt wird; dieses rechtswidrige Lohn-element aufgrund des bereits bei Erlass der besagten Bestimmung aus dem Rentensystem gestrichenen gehaltsbezogenen Systems zugewiesen wird.

Auch Art. 2 des genannten Gesetzes verletzt Art. 81 der Verfassung, weil er Bestimmungen zum beanstandeten Mechanismus festlegt, die sich auf die Ergebnisse der regionalen Billigung auswirken.

Dies trifft auch für Art. 17 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 des besagten Gesetzes zu, die die Mechanismen des Landesgesetzes Nr. 10/1992 normativ decken, obwohl diese seit Inkrafttreten des ersten Kollektivvertrags nach der Privatisierung des öffentlichen Dienstes keine rechtlichen Wirkungen mehr hatten, jedoch durch die in den besagten Bestimmungen enthaltene Bezugnahme wieder eingefügt wurden.

Ferner werden durch Art. 1 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 1/2018 „Authentische Auslegung des Artikels 47 des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, des Artikels 14 Absatz 6 des Landesgesetzes vom 25. September 2015, Nr. 11, des Artikels 7 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 18. Oktober 2016, Nr. 21, und der Artikel 1 Absatz 3 und 2 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 6. Juli 2017, Nr. 9, im Bereich Zulagen für Führungskräfte und für ähnliche Aufträge, sowie der Artikel 22 und 28 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10“ Zahlungen gedeckt, die aufgrund der von der Autonomen Provinz eingeführten Besoldungs- und Vorsorgemechanismen vorgenommen wurden, wodurch die in die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis des Staates fallenden zwingenden Bestimmungen verletzt wurden.

Trotz der anderslautenden Formulierung der angefochtenen Bestimmungen der Autonomen Region Trentino-Südtirol unterscheiden sie sich inhaltlich kaum von den zuvor überprüften Landesbestimmungen. Insbesondere bleiben laut Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes der Region Trentino-Südtirol Nr. 11/2017 die bis zum 1. Jänner 2018 infolge der graduellen Umwandlung des Funktionsgehaltes und der Direktionszulage in eine persönliche Zulage bereits entstandenen dienst- und besoldungsrechtlichen Wirkungen unberührt.

7.1.– Der Aussage der Autonomen Provinz Bozen, laut der die Tatsache, dass die Rechnungslegung einen positiven Saldo aufweist, die fehlende Rechtfertigung der Ausgaben für die auf das Ruhegehalt anrechenbare Zulage und die damit verbundenen Vorsorgebeiträge beheben würde, kann nicht zugestimmt werden.

Der Verwaltungsüberschuss kann nämlich nicht wie ein Gewinn angesehen werden, der von der Verwaltung nach freiem Ermessen verwendet werden kann.

Im Gegenteil ist der „freie“ Verwaltungsüberschuss der Gebietskörperschaften nach bestimmten Vorgaben zu verwenden, die keine Besoldungselemente und Rentenbeiträge ohne gesetzliche Grundlagen vorsehen.

Auch kann der von beiden Gebietskörperschaften formulierte Einwand nicht angenommen werden, laut dem die angefochtenen Bestimmungen zu dem im Statut verankerten Sachgebiet „Ordnung der Regionalämter und des zugeordneten Personals“ gehören würden, da gerade aufgrund der Tatsache, dass das Personal, das die beanstandeten Beträge bezieht, keiner entsprechenden Gegenleistung nachgeht, auszuschließen ist, dass besagte Beträge mit der Organisation der Körperschaft zusammenhängen.

Auch die derzeitige besondere Organisation der Führungskräfte der Autonomen Provinz Bozen und der Autonomen Region Trentino-Südtirol ist zu den Zwecken dieses Verfahrens nicht relevant, weil nicht die Organisationsmodalitäten, sondern die fehlende Gegenleistung zur Entlohnung und die mit dieser verbundenen Rentenbeiträge ausschlaggebend sind.

Schließlich kann nicht der Aussage zugestimmt werden, laut der aufgrund einer einfachen Gesetzesbestimmung die ausgezahlten Beträge von Führungszulagen ohne Gegenleistung in ein fixes und ständiges Besoldungselement umgewandelt werden, weil sie an und für sich widersprüchlich ist. Eine solche Umwandlung durch Landes- oder Regionalbestimmungen stellt nämlich hingegen eine unvereinbare gesetzliche Fiktion dar, die darauf abzielt, ein für alle öffentlichen Bediensteten geltendes allgemeines Verbot zu umgehen, und gerade deshalb verfassungswidrig ist.

Aus diesem Grund ist auch die in einigen der angefochtenen Gesetze, die nicht mit der vorliegenden Verfassungswidrigkeitserklärung zusammenhängen, enthaltene graduelle Umwandlung der Führungszulagen in eine auf das Ruhegehalt anrechenbare Zulage nach Beendigung des Auftrags ebenso mit der allgemeinen Regel betreffend die öffentlichen Führungskräfte unvereinbar.

Dennoch ist besagte Umwandlung zu den Zwecken des Billigungsverfahrens für das Haushaltsjahr 2017 und der Ablehnungen der Billigungen für die Rechnungslegungen des vorhergehenden Dreijahreszeitraums der Autonomen Provinz Bozen irrelevant und kann demnach nicht für verfassungswidrig erklärt werden, unbeschadet der Tatsache, dass diese Ausgabentypologie für die auf das Haushaltsjahr 2017 folgenden Haushaltsjahre ausgeschlossen ist.

8.– Letztendlich wirken sich die vom Regional- und Landesgesetzgeber mit zweideutigen und wiederholten Verweisen durch Bezugnahme eingefügten Bestimmungen und im obigen komplexen Gesetzesrahmen definitiv festgestellten Bestimmungen offensichtlich auf die Gliederung der Ausgaben der Rechnungslegung des Haushaltsjahres 2017, auf deren Höhe, auf die Festlegung des Verwaltungsergebnisses und auf die Besoldungsaspekte aus, was der staatliche Gesetzgeber in Ausübung seiner ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis ausdrücklich ausschließt.

Infolgedessen müssen die zuvor überprüften Bestimmungen aufgrund der vorhergehenden Betrachtungen für verfassungswidrig erklärt werden, und die sich daraus ergebenden Ausgaben können nicht in die entsprechenden Rechnungslegungen eingetragen werden.

AUS DIESEN GRÜNDEN

erklärt

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

nach Zusammenlegung der Verfahren

1. die Verfassungswidrigkeit des Art. 1 Abs. 3, des Art. 2 und des Art. 17 Abs. 2 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 6. Juli 2017, Nr. 9 (Regelung der Führungszulage und Änderung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung);
2. die Verfassungswidrigkeit des Art. 1 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 9. Februar 2018, Nr. 1 (Bestimmungen auf dem Sachgebiet Personal);
3. die Verfassungswidrigkeit des Art. 4 Abs. 1 dritter Satz und Abs. 3 des Gesetzes der Autonomen Region Trentino-Südtirol vom 18. Dezember 2017, Nr. 11 (Regionales Stabilitätsgesetz 2018);
4. die Unzulässigkeit der vom Rechnungshof – Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Südtirol – mit im Beschlussregister 2018 unter Nr. 173 eingetragenen Beschluss in Bezug auf die Art. 3, 36, 81, 97, 101 Abs. 2, 103, 108 und 119 Abs. 1 der Verfassung aufgeworfenen Fragen der Verfassungsmäßigkeit des Art. 28 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 23. April 1992, Nr. 10 (Neuord-

nung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung), des Art. 47 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 19. Mai 2015, Nr. 6 (Personalordnung des Landes), des Art. 14 Abs. 6 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 25. September 2015, Nr. 11 (Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2015 und für den Dreijahreszeitraum 2015-2017), des Art. 7 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 18. Oktober 2016, Nr. 21 (Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen Verwaltungsverfahren, örtliche Körperschaften, Kultur, Bodendenkmäler, Ämterordnung, Personal, Umwelt, Gewässernutzung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Bevölkerungsschutz, Gemeinnutzungsrechte, Mobilität, Wohnbau, Abhängigkeiten, Gesundheit, Soziales, Arbeit, Vermögen, Finanzen, Steuerrecht, Wirtschaft und Tourismus);

5. die Unzulässigkeit der mit demselben im Beschlussregister 2018 unter Nr. 173 eingetragenen Beschluss in Bezug auf die Art. 3, 36, 97, 101 Abs. 2, 103, 108, 117 Abs. 1 und 119 Abs. 1 der Verfassung aufgeworfenen Fragen der Verfassungsmäßigkeit des Art. 1 Abs. 3, des Art. 2 und des Art. 17 Abs. 2 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 9/2017, des Art. 1 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 1/2018, des Art. 4 Abs. 1 dritter Satz und des Art. 3 des Gesetzes der Region Trentino-Südtirol Nr. 11/2017.

So entschieden am 7. Mai 2019 in Rom am Sitz des Verfassungsgerichtshofs, Palazzo della Consulta.

Gez.:

Giorgio LATTANZI, Präsident

Aldo CAROSI, Verfasser

Roberto MILANA, Kanzleileiter

Am 6. Juni 2019 in der Kanzlei hinterlegt

Der Kanzleileiter

Gez.: Roberto MILANA

---